

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinessen-Nahe-Hunsrück**  
*- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -*

**Flurbereinigungsverfahren**  
**Ensheim Projekt IV**  
**Az.: 91858-HA5.1**

Bad Kreuznach, 10.10.2014  
Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-532  
Telefax: 0671/820-500  
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

### **Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Ensheim Projekt IV, Landkreis Alzey-Worms, **liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Dienstag, dem 11.11.2014, von 09.00 bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus in 55232 Ensheim,**

**zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.**

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 12.11.2014, um 9.00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus in 55232 Ensheim,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten bzw. seinem Bevollmächtigter/Vertreter wird außerdem ein Auszug aus dem „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der seine zum Bodenordnungsverfahren Ensheim Projekt IV zugezogenen Grundstücke mit Grundbuch-, Kataster- und Wertermittlungsdaten sowie Hinweisen zu den Flurstücken enthält.

Bei Miteigentum/gemeinschaftlichem Eigentum erhält der gemeinsame Bevollmächtigte bzw. Pfleger bzw. Vertreter oder der an erster Stelle eingetragene Miteigentümer bzw. der ortansässige Miteigentümer den Auszug. Es ist seine Sache, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Der Auszug ist zum Termin mitzubringen.

Das in dem „Nachweis des Alten Bestandes“ -Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- in der Spalte „Werteinheiten“ angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar in den Wertermittlungsklassen						
			1	2	3	4	5	6	7
Weingarten	WG	1	50	48	46	43	39	34	29
Weinberg-Sonderfläche	WGS	2	25	18	10				
Hutung	HU	3	15	8	5				
Böschung	BÖ	4	5						
Fahrweg	WEG	5	0						
Weinberg ohne Wertermittlung	WGoW	6	0						
Graben	WAG	7	0						
Rückhaltebecken	SF	8	0						

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sollen von den Beteiligten in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Bodenordnung, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG ein Verwaltungsakt begründet wird, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung**

1. der Abfindungsansprüche,
2. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
3. der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

**Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der er keinen Vorbesitz hat.**

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbe-  
reinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift  
des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsge-  
meindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein; die amtliche Beglaubigung  
ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können beim  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Bodenordnung, Rüdesheimer Str. 60-68  
in 55545 Bad Kreuznach angefordert werden.

Im Auftrag  
gez.  
Nina Lux  
(Gruppenleiterin)